

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen

KMF STM Production GmbH

Stand: Mai 2026 | Rechtsrahmen: Österreichisches Recht

1. Geltungsbereich, Unternehmerngeschäft, Vorrang dieser Bedingungen

Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen, Leistungen, Werkleistungen, Engineering-Leistungen, Montage-, Inbetriebnahme-, Reparatur-, Service- und Beratungsleistungen der KMF STM Production GmbH, nachfolgend „KSP“ oder „Verkäufer“ genannt, gegenüber Unternehmern im Sinne des Unternehmensgesetzbuches, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und sonstigen professionellen Auftraggebern. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer, selbst wenn auf sie im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Einkaufs-, Vertrags- oder sonstige Bedingungen des Käufers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, KSP stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Dies gilt auch dann, wenn KSP in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen vorbehaltenlos erbringt, Lieferungen ausführt oder Zahlungen annimmt. Individuelle schriftliche Vereinbarungen in Angebot, Auftragsbestätigung oder gesondertem Vertrag gehen diesen Bedingungen nur insoweit vor, als sie ausdrücklich von diesen Bedingungen abweichen. Im Zweifel bleiben alle nicht ausdrücklich abgeänderten Bestimmungen dieser Bedingungen aufrecht. Soweit in diesen Bedingungen Schriftlichkeit vorgesehen ist, genügt die Übermittlung per E-Mail, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder eine individuelle Vereinbarung strengere Formerfordernisse vorsehen. Mündliche Nebenabreden, technische Annahmen oder kaufmännische Zusagen sind nur verbindlich, wenn sie von KSP schriftlich bestätigt werden.

2. Angebote, Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

Angebote von KSP sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Technische Angaben, Gewichte, Maße, Leistungsdaten, Verbrauchswerte, Zeichnungen, Abbildungen, Prospekte, Kataloge, Preislisten, Kostenschätzungen und sonstige Unterlagen sind nur dann verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag ausdrücklich als verbindliche Beschaffenheit vereinbart werden. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch KSP oder mit Beginn der Leistungsausführung durch KSP zustande. Der Inhalt der Auftragsbestätigung von KSP ist für Lieferumfang, Preis, Termine, technische Spezifikation, Zahlungsplan, Dokumentation, Abnahmebedingungen und sonstige Vertragspflichten maßgeblich. Weicht die Auftragsbestätigung von Bestellung, Anfrage, Verhandlungsprotokoll oder sonstigen Unterlagen des Käufers ab, gilt die Auftragsbestätigung von KSP, sofern der Käufer nicht binnen drei Arbeitstagen ab Zugang schriftlich widerspricht. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, insbesondere Änderungen des Lieferumfangs, der technischen Spezifikation, der Prüf- und Abnahmebedingungen, der Dokumentation, des Projektzeitplans oder der Zahlungsbedingungen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch KSP. Ohne eine solche Bestätigung besteht keine Verpflichtung von KSP zur Durchführung der Änderung. Import-, Export-, Devisen-, Transport-, Betriebs-, Bau-, Montage-, Sicherheits- und sonstige Genehmigungen sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, vom Käufer rechtzeitig, vollständig und auf eigene Kosten zu beschaffen. Verzögerungen oder Mehrkosten aus fehlenden, verspäteten oder fehlerhaften Genehmigungen gehen zu Lasten des Käufers.

3. Lieferumfang, technische Auslegung, Änderungen und Toleranzen

Der Liefer- und Leistungsumfang bestimmt sich ausschließlich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung von KSP samt den dort ausdrücklich einbezogenen Anlagen. Nicht ausdrücklich enthaltene Leistungen, Nebenleistungen, Montageleistungen, Schulungen, Dokumentationen, Zertifikate, Prüfungen, Nachweise, Sonderverpackungen, Ersatzteile, Verbrauchsmaterialien, Softwarefunktionen, Schnittstellen, Anpassungen oder Beistellungen sind nicht geschuldet und werden gegebenenfalls gesondert vergütet. KSP ist berechtigt, technische Änderungen, konstruktive Anpassungen, Materialsubstitutionen, geänderte Fertigungs- oder Beschaffungswege sowie sonstige Verbesserungen vorzunehmen, sofern dadurch die vertraglich vereinbarte Hauptfunktion nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere bei geänderten Normen, Lieferketten, Materialverfügbarkeiten, Sicherheitsanforderungen, Fertigerfordernissen oder Produktverbesserungen. Branchenübliche, technische, fertigungsbedingte, normgemäße oder materialbedingte Toleranzen hinsichtlich Maße, Gewicht, Oberfläche, Farbe, Rauheit, Schweißnahtausführung, Bearbeitungs Spuren, Leistungswerten, Verbrauchswerten und sonstigen Eigenschaften gelten als vertragsgemäß, soweit sie die gewöhnliche oder vereinbarte Verwendbarkeit nicht wesentlich beeinträchtigen. Leistungs-, Durchsatz-, Verfügbarkeits-, Standzeit-, Verschleiß-, Energie- oder Verbrauchsangaben stellen nur dann Garantien dar, wenn sie von KSP ausdrücklich schriftlich als Garantie bezeichnet und mit konkreten Mess-, Betriebs-, Material-, Umgebungs-, Wartungs- und Abnahmebedingungen unterlegt wurden. Andernfalls handelt es sich um technische Ziel-, Erfahrungs- oder Richtwerte.

4. Technische Unterlagen, Know-how, geistiges Eigentum und Vertraulichkeit

Alle Angebote, Kalkulationen, Zeichnungen, Pläne, Skizzen, 3D-Modelle, Modelle, Muster, Fertigungsunterlagen, Stücklisten, Prüfunterlagen, Berechnungen, Layouts, Software, Schnittstellenbeschreibungen, Konstruktionsideen, Verfahrenskonzepte, Projektunterlagen, Dokumentationen und sonstigen technischen oder kaufmännischen Informationen bleiben ausschließliches Eigentum und Know-how von KSP, soweit sie nicht nachweislich vom Käufer beigestellt wurden. Der Käufer erhält an solchen Unterlagen und Informationen nur ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht, soweit dies zur vertragsgemäßen Nutzung des Liefergegenstandes zwingend erforderlich ist. Eine darüber hinausgehende Nutzung, Weitergabe, Vervielfältigung, Bearbeitung, Offenlegung, Verwertung, Nachkonstruktion, Rückentwicklung, Herstellung von Ersatz- oder Nachbauteilen, Ausschreibung an Dritte oder Verwendung für Wettbewerbszwecke ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KSP untersagt. Der Käufer hat alle von KSP erhaltenen technischen, kaufmännischen und sonstigen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nur solchen Mitarbeitern, Beratern oder Erfüllungsgehilfen zugänglich zu machen, die diese Informationen für die Vertragsdurchführung benötigen und ihrerseits zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Bei Verletzung dieser Pflichten ist KSP berechtigt, neben dem Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in angemessener Höhe geltend zu machen. Als Orientierung gilt, sofern nicht im Einzelfall ein höherer Schaden oder eine höhere vertragliche Pönale vereinbart wurde, ein Betrag von bis zu EUR 100.000 je Verstoß, bei fortgesetzten Verstößen je angefangener Woche der Fortsetzung. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Soweit KSP nach Vorgaben, Zeichnungen, Mustern, Spezifikationen oder sonstigen Unterlagen des Käufers fertigt, garantiert der Käufer, dass hierdurch keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Käufer hält KSP hinsichtlich aller Ansprüche Dritter aus einer solchen Rechtsverletzung vollständig schad- und klaglos.

5. Mitwirkungspflichten des Käufers

Der Käufer hat alle für die ordnungsgemäße und termingerechte Durchführung des Vertrages erforderlichen Mitwirkungen rechtzeitig, vollständig, mangelfrei und unentgeltlich zu erbringen. Dazu zählen insbesondere technische Spezifikationen, Zeichnungen, Freigaben, Muster, Materialdaten, Prozessdaten, Aufstellbedingungen, Betriebsmedien, Genehmigungen, Schnittstelleninformationen, Sicherheitsvorgaben, Baustelleneingaben, Anzahlungen, Sicherheiten und sonstige vom Käufer zu liefernde Informationen oder Beistellungen. Bei Montage, Inbetriebnahme, Service oder Arbeiten vor Ort hat der Käufer insbesondere für geeigneten Zugang, freie und sichere Arbeitsbereiche, Fundamente, Medienanschlüsse, Energie, Druckluft, Wasser, Absaugung, Beleuchtung, Krananlagen, Hebezeuge, Gerüste, Stapler, Hilfspersonal, Sicherheitsunterweisungen, Arbeitserlaubnisse, lokale Genehmigungen, Baustellenkoordination und erforderliche Schutzmaßnahmen zu sorgen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Unterbleiben Mitwirkungen, sind sie unvollständig, fehlerhaft oder verspätet, verlängern sich Liefer-, Leistungs- und Abnahmefristen angemessen. KSP ist berechtigt, hierdurch entstehende Mehrkosten, Wartezeiten, Stillstandskosten, Reisekosten, Lagerkosten, Umlagekosten, Remobilisierungskosten und sonstige Aufwendungen gesondert zu verrechnen. KSP ist in diesem Fall ferner berechtigt, die Leistung bis zur ordnungsgemäßen Mitwirkung auszusetzen. KSP ist nicht verpflichtet, vom Käufer beigestellte Informationen, Spezifikationen, Zeichnungen, Berechnungen, Vorleistungen, Materialien oder Schnittstellen auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Eignung oder Schutzrechtsfreiheit zu prüfen, sofern dies nicht ausdrücklich als gesonderte Leistung vereinbart wurde.

6. Preise, Nebenkosten, Steuern und Preisleitung

Alle Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ab Werk KSP, unverpackt, unverladen, unverzollt und ohne Umsatzsteuer. Verpackung, Konservierung, Export-, See-, Luftfracht- oder Sonderverpackung, Verladung, Transport, Versicherung, Zoll, Abgaben, Steuern, Behördenkosten, Entsorgung, Lagerung, Prüfungen, Zertifikate, Übersetzungen, Sonderdokumentationen und sonstige Nebenleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise basieren auf den zum Zeitpunkt der Angebotslegung oder, falls keine Angebotslegung erfolgte, zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung bekannten Kosten- und Rahmenbedingungen. Erhöhen sich danach Kostenfaktoren, insbesondere für Stahl, Edelstahl, Aluminium, Kunststoffe, Elektrotechnik, Antriebe, Steuerungen, Hydraulik, Pneumatik, Energie, Lohn, Fremdleistungen, Zukaufteile, Transport, Verpackung, Finanzierung, Zölle, Abgaben, Steuern, Wechselkurse oder gesetzliche bzw. behördliche Anforderungen, ist KSP berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen. Das Recht zur Preisanpassung besteht insbesondere bei Projektaufzeiten von mehr als drei Monaten, bei Liefer- oder Leistungsverzögerungen, die aus der Sphäre des Käufers stammen, bei geänderten Lieferumfang, bei geänderten Spezifikationen, bei unvorhersehbaren Marktveränderungen sowie bei Preissteigerungen von Vorlieferanten. KSP wird die für die Anpassung maßgeblichen Umstände auf Verlangen in angemessener Form darlegen. Änderungen von Steuern, Abgaben, Zöllen, behördlichen Kosten, gesetzlichen Pflichten oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Lasten gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers, soweit sie die Lieferung oder Leistung betreffen und nach Vertragsabschluss eintreten oder KSP erst danach bekannt werden.

7. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Aufrechnung und Sicherheiten

Zahlungen sind entsprechend dem vereinbarten Zahlungsplan zu leisten. Fehlt eine gesonderte Vereinbarung, sind ein Drittel des Netto-Auftragswertes bei Auftragsbestätigung, ein Drittel bei halber voraussichtlicher Lieferzeit bzw. bei entsprechendem Projektfortschritt und der Rest bei Lieferbereitschaft oder Abnahmebereitschaft vor Lieferung fällig, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt. Umsatzsteuer ist jedenfalls mit Rechnungslegung fällig, soweit gesetzlich zulässig. Zahlungen sind netto, spesenfrei, ohne Abzug, ohne Skonto und in der vereinbarten Währung zu leisten. Bankspesen, Wechselkursrisiken, Quellensteuern, Einbehalte und sonstige Abzüge gehen zu Lasten des Käufers. Skonto bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung und ist nur zulässig, wenn sämtliche fälligen Forderungen von KSP vollständig bezahlt sind. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen behaupteter Mängel, Gegenforderungen, Gewährleistungsansprüche, Schadenersatzansprüche oder sonstiger Ansprüche zurückzuhalten oder aufzurechnen, es sei denn, die Gegenforderung ist von KSP ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Gesetzlich zwingende Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt, sind jedoch auf den unbedingt erforderlichen und angemessenen Betrag beschränkt. Bei Zahlungsverzug ist KSP berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe für Unternehmerngeschäfte, mindestens jedoch in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils maßgeblichen Basiszinssatz, sowie sämtliche Mahn-, Inkasso-, Rechtsanwalts- und Betreibungskosten zu verrechnen. Gesetzliche Pauschalbeträge für Betreibungskosten bleiben vorbehalten. Gerät der Käufer mit einer Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, verschlechtert sich seine Bonität oder werden Umstände bekannt, die die Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Käufers zweifelhaft erscheinen lassen, ist KSP berechtigt, noch offene Lieferungen und Leistungen auszusetzen, Vorauszahlung oder angemessene Sicherheiten zu verlangen, Zahlungsziele zu widerrufen, sämtliche offenen Forderungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher fälligen Forderungen ist KSP nicht verpflichtet, Unterlagen, Dokumentationen, Quellcodes, Passwörter, Freischaltungen, Konformitätserklärungen, Prüfsertifikate oder sonstige nicht zwingend vorleistungspflichtige Dokumente herauszugeben, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

8. Lieferfristen, Liefertermine, Teillieferungen und Lieferverzug

Lieferfristen und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie von KSP ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt wurden. Im Zweifel handelt es sich um unverbindliche Zieltermine. Eine Lieferfrist beginnt nicht vor vollständiger technischer und kaufmännischer Klärung, Eingang vereinbarter Anzahlungen oder Sicherheiten. Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, Beistellungen und Mitwirkungen des Käufers sowie Klärung aller wesentlichen Schnittstellen. Änderungen des Lieferumfangs, der Spezifikation, der Abnahmebedingungen, der Dokumentation, des Bestimmungsortes, der Verpackung, der Exportanforderungen oder sonstiger Rahmenbedingungen verlängern vereinbarte Fristen angemessen. Gleiches gilt bei verspäteten Mitwirkungen des Käufers, bei Ereignissen höherer Gewalt, Lieferkettenstörungen, Arbeitskampf, behördlichen Maßnahmen, Energie- oder Materialengpässen sowie sonstigen nicht von KSP zu vertretenden Umständen. KSP ist zu Teil-, Vorab- und Mehrlieferungen sowie zu angemessenen Teilleistungen berechtigt, soweit dies dem Käufer zumutbar ist. Teillieferungen und Teilleistungen können gesondert abgerechnet werden. Gerät KSP mit einer verbindlich vereinbarten Lieferfrist in Verzug, kann der Käufer erst nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren fruchtlosem Ablauf gesetzliche Rechte geltend machen. Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzuges sind, soweit gesetzlich zulässig, auf bei Vertragsabschluss vorhersehbare, typische und unmittelbare Schäden begrenzt und insgesamt mit der in diesen Bedingungen vorgesehenen Haftungsobergrenze limitiert. Vertragsstrafen oder Pönalen wegen Verzugs werden nur geschuldet, wenn sie von KSP ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Wird die Lieferung, Abholung, Abnahme, Montage, Inbetriebnahme oder sonstige Leistung aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat oder die aus seiner Sphäre stammen, gilt die Leistung mit Anzeige der Liefer-, Versand- oder Abnahmebereitschaft als rechtzeitig erbracht. KSP ist berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern, Teilleistungen abzurechnen und sämtliche daraus entstehenden Mehrkosten zu verrechnen.

9. Verpackung, Versand, Lagerung und Gefahrenübergang

Lieferungen erfolgen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ab Werk KSP (EXW, Incoterms 2020). Gefahr und Kosten gehen spätestens mit Bereitstellung der Ware am Werk, Lager oder sonstigen von KSP benannten Ort auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn KSP den Versand organisiert, den Transport vermittelt, frachtfrei liefert, Montageleistungen übernimmt oder aus sonstigen Gründen eine abweichende logistische Mitwirkung erbringt. Verpackung erfolgt nach Wahl von KSP in handelsüblicher Weise. Besondere Verpackungs-, Konservierungs-, Markierungs-, Dokumentations-, Transport- oder Versicherungsvorschriften des Käufers müssen rechtzeitig schriftlich mitgeteilt und von KSP bestätigt werden; sie werden gesondert verrechnet. Verzögert sich Versand, Abholung, Übergabe oder Abnahme aus Gründen, die KSP nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Anzeige der Versand-, Abhol- oder Abnahmebereitschaft auf den Käufer über. KSP ist berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern und angemessene Lager-, Versicherungs-, Handling- und Finanzierungskosten zu verrechnen. Transportschäden sind vom Käufer unverzüglich gegenüber dem Frachtführer zu dokumentieren und KSP schriftlich mitzuteilen. Die Entgegennahme ohne entsprechenden Vorbehalt auf den Transportdokumenten kann zum Verlust von Ansprüchen gegen den Frachtführer führen und berührt nicht die Zahlungspflicht des Käufers gegenüber KSP.

10. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte

KSP behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren, Teilen, Komponenten, Dokumentationen und sonstigen Liefergegenständen bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu behandeln, auf eigene Kosten gegen übliche Risiken, insbesondere Feuer, Wasser, Diebstahl, Beschädigung und sonstige Sachrisiken, ausreichend zu versichern und KSP auf Verlangen entsprechende Versicherungsnachweise vorzulegen. Ansprüche gegen Versicherer aus Schäden an Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits zeitlich sicherungshalber an KSP ab. Eine Veräußerung, Verarbeitung, Verbindung, Vermischung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Verfügung über Vorbehaltsware ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb und nur unter Wahrung der Rechte von KSP zulässig. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erwirbt KSP Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache, soweit rechtlich zulässig. Der Käufer tritt KSP bereits zeitlich alle Forderungen aus der Weiterveräußerung, dem Einbau oder der sonstigen Verwertung der Vorbehaltsware samt Nebenrechten bis zur Höhe der offenen Forderungen von KSP ab. KSP nimmt diese Abtretung an. Der Käufer teilt zur Einziehung dieser Forderungen widerwärtig ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber KSP ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zugriffen Dritter, insbesondere Pfändungen, Beschlagnahmen, Insolvenzeröffnungen, Sicherungsrechten oder sonstigen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware oder der abgetretenen Forderungen, hat der Käufer KSP unverzüglich schriftlich zu informieren und alle zur Wahrung der Rechte von KSP erforderlichen Maßnahmen zu setzen. Bei Auslandslieferungen ist der Käufer verpflichtet, auf eigene Kosten alle Handlungen, Registrierungen, Erklärungen und Sicherungsakte vorzunehmen, die nach dem Recht des Bestimmungs- oder Belegenheitsortes zur Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit des Eigentumsvorbehalts oder wirtschaftlich gleichwertiger Sicherungsrechte erforderlich oder zweckmäßig sind.

11. Abnahme, Prüfungen, FAT/SAT und fiktive Abnahme

Eine Abnahmeprüfung, ein Factory Acceptance Test (FAT), Site Acceptance Test (SAT), Probebetrieb, Leistungsnachweis oder sonstiges Prüfverfahren ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Inhalt, Dauer, Prüfparameter, Messmethoden, Toleranzen, Medien, Einsatzstoffe, Umgebungsbedingungen, Verantwortlichkeiten und Kosten solcher Prüfungen richten sich ausschließlich nach der schriftlichen Vereinbarung. Abnahmeprüfungen finden, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, am Werk von KSP oder an einem von KSP bestimmten Ort während der Normalarbeitszeit statt. KSP wird den Käufer rechtzeitig über die Prüfbereitschaft informieren. Erscheint der Käufer trotz rechtzeitiger Einladung nicht, kann KSP die Prüfung ohne Anwesenheit des Käufers durchführen und das Ergebnis einseitig protokollieren. Unwesentliche Mängel, geringfügige Abweichungen, Dokumentationsnachreichungen, optische Mängel ohne Funktionsbeeinträchtigung, Nacharbeiten ohne wesentliche Nutzungseinschränkung oder offene Restpunkte hindern die Abnahme nicht. Solche Punkte sind in einer offenen-Punkte-Liste festzuhalten und innerhalb angemessener Frist abzuarbeiten. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Käufer die Abnahme nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft durchführt, wenn er die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls ohne wesentlichen Grund verweigert, wenn er die Ware versendet, weiterverarbeitet, in Betrieb nimmt, produktiv nutzt, an Dritte übergibt oder wenn er nicht binnen fünf Arbeitstagen nach Prüfung schriftlich konkrete wesentliche Mängel rügt. Wiederholungsprüfungen sind nur bei wesentlichen, von KSP zu vertretenden Mängeln geschuldet. Erweist sich eine Beanstandung als unbegründet oder beruht die Wiederholungsprüfung auf Umständen aus der Sphäre des Käufers, trägt der Käufer alle hierdurch entstehenden Kosten, insbesondere Personal-, Reise-, Warte-, Material-, Energie-, Prüfstands-, Remobilisierungs- und Dokumentationskosten. Mit Abnahme, fiktiver Abnahme, Inbetriebnahme oder produktiver Nutzung gelten erkennbare Mängel, die nicht vorbehalten wurden, als genehmigt. Zahlungsfalligkeiten, Gewährleistungsfristen und Gefahrftragungsfolgen knüpfen in diesem Fall an den Zeitpunkt der tatsächlichen oder fiktiven Abnahme an.

12. Montage, Inbetriebnahme, Service und Arbeiten vor Ort

Montage-, Inbetriebnahme-, Service-, Reparatur-, Schulungs- oder sonstige Vor-Ort-Leistungen sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Mangels abweichender Vereinbarung werden

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen

KMF STM Production GmbH

Stand: Mai 2026 | Rechtsrahmen: Österreichisches Recht

solche Leistungen nach Aufwand zu den jeweils gültigen Stunden- oder Tagessätzen von KSP zuzüglich Reisezeiten, Reise-, Nächtigungs-, Transport-, Warte- und Nebenkosten verrechnet. Der Käufer hat vor Beginn der Vor-Ort-Leistungen sicherzustellen, dass alle baulichen, technischen, organisatorischen, sicherheitsrelevanten und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen sind. Dazu zählen insbesondere sichere Arbeitsplätze, geeignete Zufahrten, Fundamente, Medien, Hilfseinrichtungen, Freigaben, Arbeitslaubnisse, Sicherheitsunterweisungen, lokale Ansprechpartner, Hilfspersonal und betriebsbereite Schnittstellen. KSP ist berechtigt, Vor-Ort-Leistungen auszusetzen oder abzubreaken, wenn Arbeitsbedingungen unsicher sind, erforderliche Mitwirkungen fehlen, Vorleistungen nicht fertiggestellt sind, lokale Sicherheits- oder Compliance-Anforderungen nicht erfüllt sind oder eine ordnungsgemäße Leistungserbringung nicht möglich ist. Die dadurch entstehenden Kosten und Terminfolgen trägt der Käufer. Angaben von KSP zu Montage-, Inbetriebnahme- oder Servicezeiten sind Richtwerte, sofern nicht ausdrücklich verbindlich vereinbart. Verzögerungen durch den Käufer, andere Unternehmer, ungeeignete Baustellenbedingungen, fehlende Medien, fehlende Freigaben, Wartezeiten, Sicherheitsvorkommnisse oder geänderte Umstände werden gesondert berechnet und führen zu angemessener Terminverlängerung.

13. Dokumentation, CE, Maschinensicherheit und Betreiberpflichten

Art, Umfang, Sprache, Format und Anzahl der von KSP zu liefernden Dokumentation richten sich ausschließlich nach der schriftlichen Vereinbarung. Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt die Dokumentation in deutscher oder englischer Sprache und in elektronischer Form. Zusätzliche Ausfertigungen, Übersetzungen, Sonderformate, kundenspezifische Dokumentationssysteme, Datenbankeinträge, Nachweise oder Zertifikate werden gesondert verrechnet. KSP erbringt maschinensicherheitsrechtliche, CE-bezogene, risikobeurteilende, dokumentierende oder konformitätsbezogene Leistungen nur in dem Umfang, in dem diese für den konkret vereinbarten Lieferumfang gesetzlich erforderlich und vertraglich übernommen sind. Ist KSP nur Teilmaschinen-, Komponenten-, Ersatzteil-, Fertigungs-, Reparatur- oder Löhnerfertigungslieferant, schuldet KSP keine Gesamtanlagenkonformität und keine Verantwortung für die Gesamtschnittstelle, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Der Käufer ist als Betreiber, Integrator, Anlagenbauer oder Inverkehrbringer für alle Pflichten verantwortlich, die sich aus Verwendung, Einbau, Gesamtschnittstelle, Betreiberorganisation, lokalen Vorschriften, Arbeitsstättenicherheit, Gefahrenanalyse der Gesamtanlage, bestimmungsgemäßer Betrieb, Wartung, Prüfung und nachträglichen Änderungen ergeben. Änderungen, Umbauten, Softwareeinträge, Betriebsarten, Einsatzstoffe, Prozessbedingungen oder sicherheitsrelevante Anpassungen durch den Käufer oder Dritte nach Lieferung erfolgen ausschließlich auf Risiko des Käufers. Sie können Gewährleistungs-, Haftungs- und Konformitätsfolgen auslösen und lassen Verantwortlichkeiten von KSP entfallen, soweit der Schaden, Mangel oder die Rechtsfolge darauf beruht.

14. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit nicht zwingendes Recht oder eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung etwas anderes vorsieht, zwölf Monate ab Lieferung, Lieferbereitschaft, Abnahme oder fiktiver Abnahme, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt. Bei Reparaturen, Umbauten, gebrauchten Waren, Prototypen, Versuchsteilen und Verschleißteilen wird Gewährleistung nur im gesetzlich zwingenden Mindestumfang bzw. im ausdrücklich vereinbarten Umfang übernommen. Der Käufer hat Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Übernahme, Abnahme, Inbetriebnahme oder sonstiger Zurverfügungstellung fachkundig zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens binnen fünf Arbeitstagen, schriftlich und unter genauer Beschreibung des Mangels, der Einsatzbedingungen, der Betriebsdaten und der betroffenen Teile zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Unverlässt der Käufer die rechtzeitige Rüge, gelten die Lieferungen und Leistungen hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt. Die Gewährleistung von KSP ist nach Wahl von KSP auf Verbesserung, Austausch mangelhafter Teile, Nachlieferung oder angemessene Preisreduzierung beschränkt. Ein Recht des Käufers auf Selbstvornahme, Ersatzvornahme durch Dritte oder Rücktritt besteht nur nach den gesetzlichen Voraussetzungen und nur nach vorheriger schriftlicher Setzung einer angemessenen Frist zur Verbesserung, sofern nicht Gefahr im Verzug vorliegt. Der Käufer hat KSP die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Prüfung und Mängelbehebung zu geben. Werden Waren oder Teile zur Prüfung oder Nachbesserung an KSP zurückgesendet, trägt der Käufer Kosten und Gefahr des Hintransports, sofern der Mangel nicht von KSP anerkannt wird oder sich als von KSP zu vertreten herausstellt. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von KSP über. Keine Gewährleistung besteht insbesondere bei normalem Verschleiß, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Lagerung, Montage, Inbetriebnahme, Bedienung oder Wartung, ungeeigneten Medien, Rohstoffen oder Prozessbedingungen, Überlastung, Korrosion, Abrasion, chemischen Einwirkungen, Fremdeintritt, Eingriffen durch den Käufer oder Dritte, nicht freigegebenen Reparaturen, Softwareänderungen, fehlender Wartung, Nichtbeachtung von Betriebsanleitungen oder Einsatz ausserhalb der vereinbarten Betriebsbedingungen. Für Teile, Komponenten, Software, Materialien oder Leistungen, die KSP von vom Käufer vorgeschriebenen Lieferanten bezieht oder nach Vorgaben des Käufers ausführt, haftet KSP nur insoweit, als KSP gegenüber dem Vorlieferanten tatsächlich durchsetzbare Ansprüche hat und deren Abtretung oder Weitergabe an den Käufer zumutbar und rechtlich möglich ist. Eine eigene Verantwortung von KSP für die Richtigkeit der kundenseitigen Konstruktion, Spezifikation oder Vorgabe besteht nicht. Eine Mangelbehebung führt nicht zu einem Neubeginn der Gewährleistungsfrist für den gesamten Liefergegenstand. Für ersetzte oder nachgebesserte Teile gilt eine angemessene Restfrist, maximal jedoch die ursprüngliche Gewährleistungsfrist, soweit gesetzlich zulässig und nicht ausdrücklich anders vereinbart.

15. Haftung, Schadenersatz, Folgeschäden und Haftungsobergrenzen

KSP haftet, soweit gesetzlich zulässig, nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von KSP verursacht wurden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen; jedenfalls ausgeschlossen ist eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei mittelbaren Schäden, Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, Produktionsausfall, Nutzungsausfall, Betriebsunterbrechung, Stillstandskosten, entgangenem Gewinn, entgangenem Einsparungen, Finanzierungskosten, Vertragsstrafen oder Pönalen des Käufers gegenüber Dritten, Ersatzbeschaffungskosten, Rückrufkosten, Datenverlust, Reputationsschäden und sonstigen indirekten Schäden. Soweit eine Haftung von KSP dem Grunde nach besteht, ist sie, soweit gesetzlich zulässig, der Höhe nach insgesamt auf 5 % des Netto-Auftragswertes des konkret betroffenen Liefer- oder Leistungsteils begrenzt. Bei stückbezogenen Lieferungen ist die Haftung jedenfalls mit dem Netto-Wert des betroffenen Stücks begrenzt. Eine weitergehende Haftung besteht nur, wenn und soweit zwingendes Recht dies vorschreibt oder KSP eine ausdrückliche schriftliche Garantie übernommen hat. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei Personenschäden, soweit eine Beschränkung gesetzlich unzulässig ist, sowie für zwingende Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Sie gelten ferner nicht, soweit KSP einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine ausdrückliche Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit übernommen hat. Der Käufer hat alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung und Schadensminderung zu treffen, insbesondere geeignete Wartung, Bedienung, Überwachung, Datensicherung, Ersatzteillieferung, Notfallprozesse, Stillstandsvorsorge und Bedienerschulung sicherzustellen. Unverlässt der Käufer solche Maßnahmen, mindert dies allfällige Ansprüche entsprechend. Schadenersatzansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädigendem, spätestens jedoch binnen einem Jahr ab Ablauf der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend zu machen, andernfalls sie verfallen.

16. Entlastungsgründe, höhere Gewalt und Leistungsschwerung

KSP ist von der Verpflichtung zur rechtzeitigen oder vollständigen Leistungserbringung befreit, solange und soweit KSP durch Ereignisse gehindert oder wesentlich erschwert wird, die ausserhalb des zumutbaren Einflussbereichs von KSP liegen oder von KSP nicht zu vertreten sind. Liefer-, Leistungs- und Abnahmefristen verlängern sich in diesem Fall angemessen; Mehrkosten vom Käufer zu tragen, soweit sie nicht von KSP zu vertreten sind. Als solche Ereignisse gelten insbesondere höhere Gewalt, Krieg, Terror, Unruhen, Streik, Aussperrung, Arbeitskampf, Pandemie, Epidemie, Quarantäne, behördliche Maßnahmen, Import- oder Exportbeschränkungen, Sanktionen, Embargos, Energieengpässe, Strom-, Gas-, IT- oder Telekommunikationsausfälle, Cyberangriffe, Transportstörungen, Hafen- oder Grenzschiessungen, Rohstoff- oder Materialmangel, Ausfall oder Verzögerung von Vorlieferanten, Naturereignisse, Feuer, Überschwemmung, extreme Wetterereignisse, Unfälle, Maschinenbruch sowie sonstige unvorhersehbare oder trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vermeidbare Umstände. KSP wird den Käufer über solche Umstände und deren voraussichtliche Auswirkungen informieren, sobald dies mit zumutbarem Aufwand möglich ist. KSP ist nicht verpflichtet, Ersatzbeschaffungen, Expresslieferungen, Sondertransporte, Mehrschichtbetrieb, alternative Materialien, alternative Lieferanten oder sonstige Beschleunigungsmassnahmen auf eigene Kosten vorzunehmen. Dauert ein solches Ereignis länger als acht Wochen an oder wird die Vertragserfüllung dadurch wirtschaftlich oder technisch unzumutbar, ist KSP berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder eine Anpassung von Preis, Terminen und Leistungsumfang zu verlangen. Bereits erbrachte oder angearbeitete Leistungen sind in jedem Fall zu vergüten.

17. Exportkontrolle, Sanktionen, Endverwendung und Compliance

Der Käufer ist verpflichtet, alle anwendbaren Exportkontroll-, Sanktions-, Embargo-, Zoll-, Import-, Devisen-, Steuer-, Arbeitsschutz-, Umwelt-, Antikorruptions-, Dual-Use- und Compliance-Vorschriften einzuhalten. Er hat KSP alle für Export, Import, Transport, Endverwendung, Endkundenprüfung und behördliche Genehmigungen erforderlichen Informationen rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß bereitzustellen. Der Käufer garantiert, dass die Liefergegenstände weder unmittelbar noch mittelbar für verbotene oder genehmigungspflichtige Zwecke verwendet, an sanktionierte Personen, Unternehmen, Organisationen, Länder oder Regio-

nen geliefert oder entgegen anwendbaren Vorschriften weitergegeben werden. Der Käufer hält KSP von allen Ansprüchen, Schäden, Strafen, Kosten und Nachteilen aus einer Verletzung dieser Pflichten schad- und klaglos. KSP ist berechtigt, Lieferungen, Leistungen, Dokumentationen, Zahlungen oder sonstige Vertragserfüllung auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn begründete Zweifel an der Einhaltung von Exportkontroll-, Sanktions-, Dual-Use- oder Compliance-Vorschriften bestehen oder erforderliche Genehmigungen nicht rechtzeitig vorliegen. Daraus entstehende Terminfolgen und Mehrkosten trägt der Käufer.

18. Software, digitale Komponenten, Daten und Schnittstellen

Soweit Software, Steuerungsprogramme, Parametrierungen, HMI, SPS-Programme, Visualisierungen, digitale Modelle, Schnittstellen, Datenbanken oder sonstige digitale Komponenten geliefert werden, erhält der Käufer, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, nur ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und auf die Nutzung des konkreten Liefergegenstandes beschränktes Nutzungsrecht. Quellcodes, Entwicklungsdokumentationen, Passwörter, Administrationsrechte, Engineering-Projekte, interne Bibliotheken, Makros, Parametrierungswerkzeuge, Algorithmen, Simulationsmodelle und sonstige Entwicklungs- oder Know-how-Bestandteile von KSP werden nicht geschuldet, sofern ihre Herausgabe nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Der Käufer ist für Datensicherung, IT-Sicherheit, Netzwerksicherheit, Zugriffsschutz, Benutzerverwaltung, Virenschutz, Updates der eigenen Infrastruktur, Schnittstellenkoordination und Cybersicherheitsmassnahmen in seiner Sphäre verantwortlich. KSP haftet, soweit gesetzlich zulässig, nicht für Datenverlust, Betriebsstörungen, Cybervorfälle oder Schnittstellenprobleme, die nicht von KSP zu vertreten sind. Änderungen an Software, Parametern, Steuerungen, Schnittstellen oder Sicherheitseinrichtungen durch den Käufer oder Dritte erfolgen ausschließlich auf Risiko des Käufers und können Gewährleistungs-, Haftungs- und Konformitätsansprüche gegen KSP ausschliessen, soweit ein Mangel oder Schaden darauf beruht.

19. Reparaturen, Umbauten, gebrauchte Waren, Prototypen und Versuchsleistungen

Bei Reparatur-, Umbau-, Modernisierungs-, Retrofit-, Service- oder Fehlerschultraffagen schuldet KSP mangels ausdrücklicher Vereinbarung keinen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg, sondern eine fachgerechte Leistung nach dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung erkennbaren Zustand des jeweiligen Gegenstandes. Verdeckte Schäden, Vorschäden, Fremdeingriffe, fehlende Dokumentation, nicht mehr verfügbare Ersatzteile oder geänderte Normen können zu Mehrkosten und Terminverschiebungen führen. Bei gebrauchten Waren, Altanlagen, beigestellten Teilen, Prototypen, Versuchsteilen, Entwicklungsleistungen oder kundenspezifischen Sonderlösungen sind Funktion, Lebensdauer, Standzeit, Leistung und Eignung nur insoweit geschuldet, als sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Entwicklungs-, Versuchs- und Prototypenleistungen können naturgemäß technische Risiken, Iterationen und Ergebnisunsicherheiten enthalten. KSP ist berechtigt, Reparatur-, Umbau- oder Servicearbeiten abbrechen oder eine Anpassung von Preis, Termin und Leistungsumfang zu verlangen, wenn sich nach Beginn der Arbeiten herausstellt, dass der tatsächliche Zustand erheblich vom angenommenen Zustand abweicht oder eine fachgerechte Ausführung mit den ursprünglich kalkulierten Mitteln nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

20. Rücktritt, Suspendierung, Abrechnung angearbeiteter Leistungen

KSP ist berechtigt, die Vertragserfüllung auszusetzen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn der Käufer wesentliche Vertragspflichten verletzt, Zahlungen nicht fristgerecht leistet, erforderliche Mitwirkungen nicht erbringt, Sicherheiten nicht stellt, Annahme oder Abnahme verweigert, gegen Exportkontroll- oder Compliance-Pflichten verstößt oder sonstige Umstände eintreten, die KSP die Fortsetzung des Vertrags unzumutbar machen. Im Falle eines Rücktritts oder einer berechtigten Suspendierung durch KSP hat der Käufer alle bis dahin erbrachten, angearbeiteten, disponierten oder bestellten Leistungen, Materialien, Zukaufteile, Engineering-Leistungen, Projektkosten, Stornokosten, Lagerkosten und sonstigen Aufwendungen zu vergüten. KSP ist berechtigt, fertige oder angearbeitete Teile gegen entsprechende Zahlung herauszugeben oder, soweit eine Herausgabe nicht zweckmäßig ist, angemessenen Wertsatz zu verlangen. Rücktritts-, Kündigungs- oder Stornorechte des Käufers bestehen nur, wenn sie gesetzlich zwingend vorgesehen oder ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Eine freie Stornierung durch den Käufer ist ausgeschlossen. Nimmt KSP eine Stornierung aus Kulanz an, bleibt der Anspruch auf Ersatz sämtlicher angefallener und disponierter Kosten sowie eines angemessenen Gewinnanteils unberührt.

21. Datenschutz

KSP verarbeitet personenbezogene Daten des Käufers, seiner Mitarbeiter, Vertreter und Ansprechpartner, soweit dies zur Anbahnung, Durchführung, Abwicklung und Dokumentation der Geschäftsbeziehung, zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten, zur Wahrung berechtigter Interessen oder auf Basis einer Einwilligung erforderlich ist. Der Käufer stellt sicher, dass alle von ihm benannten Ansprechpartner, Mitarbeiter und sonstigen betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch KSP informiert sind. Weitere Einzelheiten können in einer gesonderten Datenschutzerklärung von KSP geregelt werden. Soweit die Parteien im Rahmen eines konkreten Projektes personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten oder besondere datenschutzrechtliche Pflichten entstehen, werden sie die hierfür erforderlichen datenschutzrechtlichen Vereinbarungen gesondert abschliessen.

22. Abtretung, Einschaltung Dritter, Subunternehmer-Schutzklausel, Referenzen

Der Käufer darf Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von KSP abtreten, übertragen, verpfänden oder sonst weitergeben. KSP ist berechtigt, Forderungen gegen den Käufer zu Finanzierungs-, Sicherungs- oder Inkassozwecken abzutreten. KSP ist berechtigt, Subunternehmer, Vorlieferanten, verbundene Unternehmen, freie Mitarbeiter oder sonstige Dritte zur Vertragserfüllung einzusetzen, sofern dadurch berechnete Interessen des Käufers nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Der Käufer verpflichtet sich, Subunternehmer, Vorlieferanten, freie Mitarbeiter, verbundene Unternehmen oder sonstige von KSP im Zusammenhang mit der Anbahnung, Angebotslegung oder Vertragserfüllung eingesetzte oder namhaft gemachte Dritte nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KSP unmittelbar oder mittelbar zu kontaktieren, anzufragen, zu beauftragen oder in sonstiger Weise für gleiche, gleichartige, abgeleitete, Ersatz-, Erweiterungs- oder Folgeprojekte heranzuziehen, sofern dem Käufer diese Dritten erst durch KSP oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu KSP bekannt geworden sind. Diese Verpflichtung gilt während der Dauer der Geschäftsbeziehung sowie für einen Zeitraum von 24 Monaten nach Abschluss des jeweiligen Projektes. Ausgenommen sind Dritte, zu denen der Käufer nachweislich bereits vor deren Offenlegung durch KSP eine eigenständige Geschäftsbeziehung unterhalten hat oder die dem Käufer unabhängig von KSP bekannt waren. Verstößt der Käufer gegen diese Verpflichtung, ist er KSP zum Ersatz sämtlicher daraus entstehender Schäden verpflichtet. Der ersatzfähige Schaden umfasst insbesondere entgangenen Deckungsbeitrag, entgangenen Gewinn, frustrierte Angebots-, Projektierungs- und Akquisitionsaufwendungen sowie sonstige Nachteile aus der Umgehung der Geschäftsbeziehung. Weitergehende Ansprüche von KSP, insbesondere auf Unterlassung, Rechnungslegung und Herausgabe eines durch die Umgehung erlangten Vorteils, bleiben unberührt. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. KSP darf den Namen des Käufers und eine sachliche Beschreibung des Projektes als Referenz verwenden, sofern der Käufer dem nicht aus berechtigten Gründen widerspricht oder besondere Geheimhaltungsinteressen schriftlich mitgeteilt wurden. Technische Details, vertrauliche Informationen und nicht öffentliche Projektdaten bleiben hiervon unberührt.

23. Sprache, Rangfolge der Vertragsdokumente und Auslegung

Maßgeblich ist die deutsche Fassung dieser Bedingungen. Übersetzungen dienen nur der Information, sofern nicht ausdrücklich schriftlich eine andere Sprachfassung als verbindlich vereinbart wurde. Bei Widersprüchen zwischen Vertragsdokumenten gilt, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, folgende Rangfolge: individuelle schriftliche Vereinbarung, Auftragsbestätigung von KSP, technische Anlagen mit ausdrücklicher Freigabe durch KSP, Angebot von KSP, diese Bedingungen, sonstige Unterlagen. Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Anerkennung durch KSP. Unklare oder lückenhafte technische oder kaufmännische Bestimmungen sind so auszulegen, dass eine wirtschaftlich angemessene, technisch machbare und für KSP zumutbare Vertragserfüllung ermöglicht wird. Garantien, Pönalen, Fixtermine, Haftungsverweigerungen und besondere Beschaffenheitszusagen bedürfen stets einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

24. Gerichtsstand, anwendbares Recht und Erfüllungsort

Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung eines anderen Rechts führen würden. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist das für den Sitz von KSP sachlich und örtlich zuständige Gericht in Österreich. KSP ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder an einem sonst zuständigen Gericht zu klagen. Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen, Zahlungen und sämtliche sonstigen Verpflichtungen ist, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, Villach, Österreich. Dies gilt auch dann, wenn Übergabe, Versand, Montage oder Leistungserbringung vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgen.

25. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder eines auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, undurchsetzbar oder lückenhaft sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame, undurchsetzbare oder lückenhafte Bestimmung gilt, soweit rechtlich zulässig, als durch jene wirksame und durchsetzbare Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für allfällige Vertragslücken.